

Ehegattensplitting | 14.03.2013 | Lesezeit 2 Min.

Gleiches Einkommen, gleiche Steuerlast

Die Diskussion um die Homo-Ehe hat das Steuerprivileg von Verheirateten wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Zeit, mit einigen Missverständnissen aufzuräumen.

Kaum etwas ist in Deutschland derzeit so umstritten wie das Ehegattensplitting. Während gleichgeschlechtliche Paare es vehement einfordern – und darin möglicherweise bald vom Bundesverfassungsgericht bestätigt werden –, ziehen Grüne und Linke mit der Forderung in den Bundestagswahlkampf, das Splittingverfahren abzuschaffen. Verständlicher wird diese widersprüchlich scheinende Diskussion, wenn man sich die Argumente beider Seiten vor Augen hält.

Was für das Ehegattensplitting spricht: Rein steuerlich betrachtet bewirkt das Splittingverfahren, dass verheiratete Paare mit gleichem Haushaltseinkommen gleich viel Steuern zahlen. Technisch funktioniert das so: Die Einkommen beider Partner werden zunächst zusammengerechnet und dann versteuert jeder die Hälfte davon – aus jedem Ehepaar wird also praktisch ein Doppelverdienerpaar, bei dem beide Partner exakt das Gleiche verdienen.

Ohne das Splittingverfahren würden Paare mit unterschiedlichen Einkommen – im Extremfall verdient ein Partner alles, der andere gar nichts – aufgrund der Steuerprogression deutlich mehr Steuern zahlen als Doppelverdiener-Haushalte. Ein Beispiel (Grafik):

Bei einem gemeinsamen Einkommen von 70.000 Euro führt ein unverheiratetes oder getrennt veranlagtes Alleinverdienerpaar 21.200 Euro an den Fiskus ab, ein unverheiratetes Doppelverdienerpaar ebenso wie alle gemeinsam veranlagten Eheleute dagegen nur knapp 14.500 Euro.

Der Effekt des Ehegattensplittings

Zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen in Euro	Unverheiratetes Alleinverdienerpaar		Verheiratetes Paar mit Ehegatten-Splitting	
	Einkommenssteuerschuld in Euro	Durchschnittssteuersatz in Prozent	Einkommenssteuerschuld in Euro	Durchschnittssteuersatz in Prozent
30.000	5.601	18,7	2.772	9,2
50.000	12.823	25,7	8.164	16,3
70.000	21.204	30,3	14.470	20,7
90.000	29.604	32,9	21.692	24,1
120.000	42.204	35,2	34.008	28,3
200.000	75.804	37,9	67.608	33,8
300.000	119.282	39,8	109.608	36,5

Verheiratetes Paar: Alleinverdienerpaare und Doppelverdienerpaare zahlen bei gleichem Haushaltseinkommen und gemeinsamer Veranlagung gleich hohe Steuern. Durchschnittssteuersatz: Einkommenssteuerschuld in Prozent des zu versteuernden Jahreseinkommens.
© 2011 IAB, München, Seite 11
 Institut der deutschen Wirtschaft Köln
 Sperrungsdaten: Bundesministerium der Finanzen

Was gegen das Ehegattensplitting spricht: Das Splitting führt dazu, dass jeder Einkommenszuwachs – zum Beispiel eine Lohnerhöhung – mit dem gemeinsamen Spitzensteuersatz belegt wird. Dieser wiederum ist für den schwächer verdienenden Partner höher, als wenn sie oder er einzeln besteuert würde. Bei einer Individualbesteuerung würden – dies bestätigen auch empirische Untersuchungen – mehr Frauen als bisher eine Arbeit aufnehmen.

Viele von ihnen machen sich aber nicht klar, dass das Plus auf dem eigenen Konto mit einem verringerten Familieneinkommen einhergeht, wenn das Splitting ersatzlos gestrichen wird. Um das politische Ziel einer höheren Frauenerwerbstätigkeit zu erreichen, wäre es daher sinnvoller, an einem echten Privileg von Alleinverdiener-Ehen anzusetzen, nämlich der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zusammenleben verpflichtet

Ehepaare gelten steuerrechtlich – und wohl durchaus realitätsnah – als Erwerbs- und

Verbrauchsgemeinschaft. Das heißt, die Eheleute leben aus einer gemeinsamen Haushaltskasse. Oft genug gibt es sogar nur ein einziges Bankkonto. Sollte einer der beiden Partner kein eigenes Einkommen haben, steht der andere für ihn oder sie ein. Dazu ist er sogar gesetzlich verpflichtet: Wer mit einem gut verdienenden Partner zusammenlebt, hat keinen Anspruch auf Hartz IV - was im Übrigen auch für homosexuelle und unverheiratete Paare gilt. Die Frage, warum nur Verheiratete in den Genuss des Splittingverfahrens kommen, ist also berechtigt - zumal Ehepaare nicht benachteiligt wären, wenn gleichgeschlechtliche Paare ihnen steuerlich gleichgestellt würden.

Kernaussagen in Kürze:

- Die Diskussion um die Homo-Ehe hat das Steuerprivileg von Verheirateten wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt.
- Bei einem gemeinsamen Einkommen von 70.000 Euro führt ein unverheiratetes Alleinverdienerpaar 21.200 Euro an den Fiskus ab, Eheleute dagegen nur knapp 14.500 Euro.
- Bei einer Individualbesteuerung würden - dies bestätigen auch empirische Untersuchungen - mehr Frauen als bisher eine Arbeit aufnehmen.